



Gemeinde Rechtmehring

Landkreis Mühldorf am Inn

Verfahrensvermerke 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Kornfeld“ Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

1. Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat Rechtmehring hat in der Sitzung vom 27. April 2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Kornfeld“ in der Fassung vom 12. Februar 2004 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtmehring, 11. Mai 2005



Sebastian Linner
Erster Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 4.8...... bis einschließlich 19.8.05..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Rechtmehring, den 3.8.05



Sebastian Linner
Erster Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 4.8.2005 bis einschließlich 19.8.2005..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rechtmehring, den 3.8.05



Sebastian Linner
Erster Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Rechtmehring hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 31. August 2005..... die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Kornfeld“ in der Fassung vom 29.6.2005..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Rechtmehring, 5. September 2005



Zeno Daumoser
Zweiter Bürgermeister

5. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 5. September 2005..... Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Kornfeld“ in der Fassung vom 29.6.2005..... mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Maitenbeth zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Rechtmehring, 5. September 2005



Zeno Daumoser
Zweiter Bürgermeister